

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 17

Freitag, den 7. August 2020

Nummer 8

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2020	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2020	Seite 2
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa (Einwohnerbeteiligungssatzung)	Seite 5
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2020	Seite 6
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2020	Seite 7
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 25. Mai 2020	Seite 8
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 26. Mai 2020	Seite 9
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 27. Mai 2020	Seite 9
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 11. Juni 2020	Seite 10
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 18. Juni 2020	Seite 11
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 01. Juli 2020	Seite 11
Bekanntmachung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) – Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 – 16“	Seite 12
Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald – Kataster- und Vermessungsamt Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Gemeinde Schwielochsee; Gemarkung: Groß Liebitz, Flur 5	Seite 12
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Butzen	Seite 12



- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzungen

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	1.638.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.629.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
  2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	1.522.100 EUR
Auszahlungen auf	1.594.400 EUR
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.467.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.447.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	54.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	112.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung vom 24.05.2019 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
2. Gewerbesteuer 316 v.H.

##### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) bei der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 Euro
 festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei –  
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt –**

aus.

Die Haushaltssatzung 2020 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 29.06.2020

*gez. Boschan*  
Amtdirektor

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.07.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	688.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	746.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
  2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	645.300 EUR
Auszahlungen auf	701.400 EUR
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	608.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	669.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung vom 22.05.2019 festgesetzt worden sind, betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer  |            |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 1.128 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 440 v.H.   |
| 2. Gewerbesteuer  | 305 v.H.   |

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei –**

**15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt –**

aus.

Die Haushaltssatzung 2020 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 06.07.2020

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## **Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

### **Name, Bezeichnung und Rechtsstellung der Gemeinde, Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Neu Zauche/Nowa Niwa“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lieberose/Oberspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Neu Zauche, Briesensee und Caminchen.

**§ 2**

### **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt und unterrichtet die Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen.

(2) Die Einzelheiten der Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. Kinder- und Jugendversammlungen
3. Umfragen (z. B. Datenerhebungen mittels Fragebogen)
4. Diskussionsrunden und Workshops

Der Bürgermeister der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 3**

### **Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

(1) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

(2) Die Gemeinde bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst und Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

**§ 4**

### **Einsicht in Beschlussvorlagen**

(1) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzungen im Sitzungssaal ausgelegt.

(2) Dieses Recht können Einwohner auch während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag der Sitzung in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) jeweils im Hauptamt wahrnehmen.

**§ 5**

### **Gemeindevertretung**

(1) Die Einberufung der Sitzung der Gemeindevertretung richtet sich nach § 34 BbgKVerf und ist in der Geschäftsordnung näher zu regeln.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnete Interessen Einzelner zu schützen sind,
- b) bei Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
- c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,

- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (5) Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei öffentlichen Ausschreibungen vor, wenn die Wertgrenze von 10.000,00 Euro überschritten wird.

## § 6

### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Beschäftigung anzugeben.
  2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden nicht öffentlich bekannt gemacht.

## § 7

### Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
1. Briesensee/Brjazyna nad jazorom, in den Grenzen der Gemarkung Briesensee
  2. Caminchen/Kamjeńki, in den Grenzen der Gemarkung Caminchen
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
1. Briesensee mit drei Mitgliedern
  2. Caminchen mit drei Mitgliedern,
- (3) Der Ortsvorsteher wird aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt.
- (4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, sowie sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplanes
- (5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und

3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (6) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden durch Aushang in den im § 8 Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen des betreffenden Ortsteils bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (8) Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 6 entsprechende Anwendung.

## § 8

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Sofern keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Alle anderen Bekanntmachungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:
- in Neu Zauche
    - Brunnenplatz 7
    - Hauptstraße 1
  - im Ortsteil Briesensee
    - neben der Feuerwehr am Stallgebäudegiebel der Grundstück Dorfsstraße 28
  - im Ortsteil Caminchen
    - Caminchner Dorfsstraße 13

- Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) Hauptamt ausgelegt. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind durch Aushang in den nach Abs. 3 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

## § 9

### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Straupitz (Spreewald), 30.06.2020

gez. Boschan  
 Amtsdirektor

## Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38].) und § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa vom 18. Juni 2020, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind Funktionen in dieser Satzung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, sowie sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

## § 2

### Allgemeines

Für die in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa vom 18. Juni 2020 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachstehende Einzelheiten bestimmt.

## § 3

### Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen

Bürgermeister oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

## § 4

### Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Begrenzung auf Teile der Gemeinde ist zulässig.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

(4) Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa unterschrieben sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Gemeindevertretung.

## § 5

### Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis ist rein rechtlich betrachtet nicht bindend.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa, die zum Befragungszeitraum das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen vorzugegebenen Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelung festlegen.

## § 6

### Anliegerversammlung

In Vorbereitung von Vorhaben der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa, welche die Rechte von Anliegern (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder eines Gebäudes, das in der Regel an eine öffentliche Straße angrenzt) berühren, können mit den Betroffenen Anliegerversammlungen durchgeführt werden. Diese dienen zum einen der gemeinsamen Erörterung der Maßnahme/Angelegenheit und zum anderen der sich daraus für die Anlieger ergebenden Konsequenzen.

Der Bürgermeister beruft dazu die Anliegerversammlung unter Beachtung einer angemessenen Frist, unter Angabe der Maßnahme/Angelegenheit sowie Ort, Datum und Uhrzeit ein. Die Einberufung kann durch Aushang, in den für das betroffene Gebiet durch die Hauptsatzung bestimmten amtlichen Bekanntmachungskasten; Postwurfsendung oder Bekanntmachung im Internet erfolgen.

Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Anliegerversammlung, in der alle Anlieger Rederecht besitzen und berechtigt sind, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Aufgrund des rein informativen Charakters der Anliegerversammlung sind Abstimmungen sowie die Fertigung einer Niederschrift grundsätzlich nicht vorgesehen.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 30.06.2020

gez. *Boschan*  
Amtdirektor

## Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2020

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2020 beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Neu Zauche ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“. Dem Verband obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 33 Abs. 6 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, S. 51) haben die Verbandsmitglieder dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies

zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Neu Zauche erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeitrag. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Neu Zauche bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

## § 3

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Neu Zauche den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Neu Zauche für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Neu Zauche mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

## § 4

### Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Neu Zauche ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

## § 6

### Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001316 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

## § 7

### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Bau-gesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskata-ster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsver-hältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstücksei-gentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahr-heitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstüt-zung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 23.06.2020

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Bran-denburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 1.615.200 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 1.648.300 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf      | 0 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR         |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                  |               |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 1.513.500 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.523.400 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.468.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.467.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförde-rungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung vom 07.03.2019 festgesetzt worden sind, be-tragen:

- |                  |   |          |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer   |   |          |
| a)               | für die land- und forst-wirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b)               | für die Grundstücke (Grund-steuer B)                              | 369 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer |   | 300 v.H. |

## § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Auf-wendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeu-tung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlun-gen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaß-nahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplan-mäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 Euro
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Ein-sicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwal-tungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei -  
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2020 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 29.06.2020

Boschan

Amtsdirektor

## Beschlüsse

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschlussempfehlung**

**Jahresabschluss 2013 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2013.

**TOP 4) Beschlussempfehlung**

**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2013 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2013.

**TOP 5) Beschlussempfehlung**

**Jahresabschluss 2014 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2014.

**TOP 6) Beschlussempfehlung**

**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2014 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2014.

**TOP 7) Beschlussempfehlung**

**Jahresabschluss 2015 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2015.

**TOP 8) Beschlussempfehlung**

**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2015.

**TOP 9) Beschlussempfehlung**

**Jahresabschluss 2016 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2016.

**TOP 10) Beschlussempfehlung**

**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2016.

**TOP 11) Beschlussempfehlung**

**Jahresabschluss 2017 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2017.

**TOP 12) Beschlussempfehlung**

**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, die Entlastung des

**TOP 13) Beschlussempfehlung**

**Zustimmung zur Eilentscheidung vom 28.04.2020 gem. § 58 BbgKVerf Nutzungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken für Wege zwischen der WP GünthersdorfInfra GmbH & Co. KG („Betreiber“) und der Stadt Lieberose („Eigentümer“)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 28.04.2020 zum Nutzungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken für Wege zwischen der WP GünthersdorfInfra GmbH & Co. KG („Betreiber“) und der Stadt Lieberose („Eigentümer“).

**TOP 14) Beschlussempfehlung**

**Zustimmung zur Eilentscheidung vom 28.04.2020 gem. § 58 BbgKVerf Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Kabel- und Leitungssystemen (Trasse) zwischen der Notus energy Development GmbH & Co. KG („Betreiber“) und der Stadt Lieberose („Eigentümer“)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 28.04.2020 über den Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Kabel- und Leitungssystemen (Trasse) zwischen der Notus energy Development GmbH & Co. KG („Betreiber“) und der Stadt Lieberose („Eigentümer“).

**TOP 15) Beschlussempfehlung**

**Aufhebung des Beschlusses zur „Grundsatzentscheidung zum Erhalt und Wiederaufbau des brandgeschädigten Hauses, Dorfstraße 21 in Goschen“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, die Aufhebung des Beschlusses vom 14.05.2019 zum Erhalt und Wiederaufbau des brandgeschädigten Objektes im OT Goschen, Dorfstraße 21.

**TOP 16) Beschlussempfehlung**

**Aufhebung der Satzung der 3. Verlängerung der Veränderungssperre - Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“ im OT Trebitz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, die beiliegende Satzung über die Aufhebung der 3. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“ im OT Trebitz vom 13.12.2019.

**TOP 17) Beschlussempfehlung**

**„Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur“ zum Windpark „Trebitz Nord“ zwischen der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG und der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, dem Entwurf „Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur“ (Nutzungsvertrag) zum Windpark „Trebitz Nord“ mit der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG zuzustimmen.

**TOP 18) Beschlussempfehlung**

**„Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur“ zum Windpark „Trebitz Nord“ zwischen der eno energy GmbH und der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, dem Entwurf „Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur“ (Nutzungsvertrag) zum



Windpark „Trebitz Nord“ mit der eno energy GmbH zuzustimmen.

**TOP 19) Beschlussempfehlung**

**„Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur“ zum Windpark „Trebitz Nord“ zwischen der Notus energy Development GmbH & Co. KG und der Stadt Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, dem Entwurf „Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur“ (Nutzungsvertrag) zum Windpark „Trebitz Nord“ mit der Notus energy Development GmbH & Co. KG zuzustimmen.

**TOP 21) Beschlussempfehlung**

**Objektwarttätigkeit – Bürgerzentrum Darre, Schlosshof 3A, 15868 Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, Frau Petra Dreißig fortan und bis auf Widerruf als verantwortlichen Objektwart der Darre, Schlosshof 3A in 15868 Lieberose zu benennen.

### **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 26. Mai 2020**

Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschluss**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 4) Beschluss**

**Hauptsatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Hauptsatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk in der vorliegenden Fassung.

**TOP 5) Beschluss**

**Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk in der vorliegenden Fassung.

**TOP 6) Beschluss**

**Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk.

### **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 27. Mai 2020**

Öffentlicher Teil

**TOP 4) Beschluss**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 5) Beschluss**

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen**

**TOP 6)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen entsprechend des vorliegenden Entwurfes.

**Beschluss**

**Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der vorliegenden Fassung.

**TOP 7)**

**Beschluss**

**Abwägungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Kokainz 1“ in Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Protokoll zum Abwägungsverfahren der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung Kokainz 1 – Naturhof am Leinweber“ in der Gemarkung Byhleguhre, Flur 8, Flurstücke 72/1, 72/2, und 73 (je anteilig) in der vorliegenden Form (Stand: Januar 2020)

Den als Anlage beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung (Abwägungsprotokoll) wird als Ergebnis der Abwägung zugestimmt. Das Abwägungsprotokoll (Anlage) wird Bestandteil dieses Beschlusses.

**TOP 8)**

**Beschluss**

**Satzungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Kokainz 1“ in Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 10 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung“ Kokainz 1 – Naturhof am Leinweber“ in der Gemarkung Byhleguhre, Flur 8, Flurstücke 72/1, 72/2, und 73 (je anteilig) in der Fassung Januar 2020, bestehend aus Planteil und Textteil, als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Abteilung Bauwesen des Amtes Lieberose/Oberspreewald reicht die Satzung zur Genehmigung gemäß § 10 BauGB ein.

**TOP 9)**

**Beschluss**

**Verzicht auf Mieteinnahmen: Dorfverein Byhleguhre e. V. Byhleguhrer Dorfstraße 56 in 15913 Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Verzicht auf Mieteinnahmen für die Monate April 2020, Mai 2020 und Juni 2020 vom Dorfverein Byhleguhre e. V. für die Mieträume in der Byhleguhrer Dorfstraße 56 in 15913 Byhleguhre-Byhlen gemäß Mietvertrag vom 01.11.2019/20.01.2020 mit folgender Konkretisierung:

Es wird auf die Nettokaltmiete verzichtet.

**TOP 10)**

**Beschluss**

**Zustimmung zur Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf Gestattung für das Instandsetzen von Waldwegen im Rahmen der Umsetzung des Waldbrandkonzepts Lieberose Heide**

**hier: Teerofenweg (Abschnitt Byhlen –Cottbuser Straße) Gemarkung Byhlen, Flur 2, Flurstück 91**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den in der Anlage beigefügten Entwurf des Vertrages zur Gestattung für das Instandsetzen von Waldwegen im Rahmen der Umsetzung des Waldbrandkonzepts Lieberose Heide.

Gegenstand der Gestattung ist die Instandsetzung des Teerofenweges (Abschnitt Byhlen-Cottbuser Straße) Gemarkung Byhlen, Flur 2, Flurstück 91.

- TOP 11) Beschluss**  
**Zustimmung zur Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf**  
**Gestattung für das Instandsetzen von Waldwegen im Rahmen der Umsetzung des Waldbrandkonzepts Lieberose Heide**  
**hier: Weg Rampe 6 – Forsthaus Byhlen, Gemarkung Byhlen Flur 2, Flurstücke 8, 10 und 14**  
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den in der Anlage beigefügten Entwurf des Vertrages zur Gestattung für das Instandsetzen von Waldwegen im Rahmen der Umsetzung des Waldbrandkonzepts Lieberose Heide.  
 Gegenstand der Gestattung ist die Instandsetzung des Weges Rampe 6 – Forsthaus Byhlen, Gemarkung Byhlen Flur 2, Flurstücke 8, 10 und 14
- TOP 12) Beschluss**  
**Zustimmung zur Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf**  
**Gestattung für das Instandsetzen von Waldwegen im Rahmen der Umsetzung des Waldbrandkonzepts Lieberose Heide**  
**hier: Weg Byhlen Goldener Strauch, Gemarkung Byhlen, Flur 2, Flurstücke 81, 145, 146 und 35; Gemarkung Byhlen, Flur 1, Flurstück 269**  
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den in der Anlage beigefügten Entwurf des Vertrages zur Gestattung für das Instandsetzen von Waldwegen im Rahmen der Umsetzung des Waldbrandkonzepts Lieberose Heide.  
 Gegenstand der Gestattung ist die Instandsetzung des Weges Byhlen Goldener Strauch, Gemarkung Byhlen, Flur 2, Flurstücke 81, 145, 146 und 35; Gemarkung Byhlen, Flur 1, Flurstück 269
- TOP 13) Beschluss**  
**Zustimmung zur Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf**  
**Gestattung für das Instandsetzen von Waldwegen im Rahmen der Umsetzung des Waldbrandkonzepts Lieberose Heide**  
**hier: Weg Butzener Tor – Rampe 6 – Gemarkung Byhlen, Flur 2, Flurstücke 4 und 85**  
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den in der Anlage beigefügten Entwurf des Vertrages zur Gestattung für das Instandsetzen von Waldwegen im Rahmen der Umsetzung des Waldbrandkonzepts Lieberose Heide.  
 Gegenstand der Gestattung ist die Instandsetzung des Weges Butzener Tor – Rampe 6 – Gemarkung Byhlen, Flur 2, Flurstücke 4 und 85
- TOP 14) Beschluss**  
**Zustimmung zur Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf**  
**Gestattung für das Instandsetzen von Waldwegen im Rahmen der Umsetzung des Waldbrandkonzepts Lieberose Heide**  
**hier: Cottbuser Straße (Abschnitt Rampe 6 – Teerofenweg), Gemarkung Byhlen, Flur 2, Flurstücke 4, 8, 10, 16 und 18**  
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den in der Anlage beigefügten Entwurf des Vertrages zur Gestattung für das Instandsetzen von Waldwegen im Rahmen der Umsetzung des Waldbrandkonzepts Lieberose Heide.  
 Gegenstand der Gestattung ist die Instandsetzung der Cottbuser Straße (Abschnitt Rampe 6 – Teerofenweg), Gemarkung Byhlen, Flur 2, Flurstücke 4, 8, 10, 16 und 18.
- TOP 15) Beschluss**  
**Grundbuchberichtigung Wirtschaftsweg/Rad- und Wanderweg Byhleguhre-Burg an der L 51 Flurstück 103/2, Flur 5, Gemarkung Byhlen**  
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Flurstück Gemarkung Byhleguhre, Flur 5, Flurstück 103/2, zu übernehmen.

Das vorbenannte Flurstück ist ein kommunaler Weg, welcher für den allgemeinen Verkehr zur Radwegnutzung und Wanderwegnutzung, zur Verfügung steht.

- TOP 16) Beschluss**  
**Anträge auf Bereitstellung eines Gewerbegebietes in Byhleguhre**  
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig über die Ausweisung/Bereitstellung einer Fläche für ein Gewerbegebiet im Gemeindegebiet Byhleguhre-Byhlen eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen. Es liegen Anträge für die Bereitstellung eines Gewerbegebietes in Byhleguhre vor. Die Gemeindevertretung wird aufgefordert sich zu positionieren, ob im Gebiet eine neue Gewerbefläche zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben ausgewiesen werden soll.

#### **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 11. Juni 2020**

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschluss**  
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020**  
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 5) Beschluss**  
**Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen**  
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen in geänderter Form nebst allen Anlagen.
- TOP 7) Beschluss**  
**Satzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Oberland Calau“ und „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2020**  
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Oberland Calau“ und „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2020.
- TOP 8) Beschluss**  
**Beendigung des Mietverhältnisses: Lübbener Straße 57 in 15913 Straupitz (Spreewald)**  
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Beendigung des Mietverhältnisses für die Gemeinderäume in der Lübbener Straße 57 in 15913 Straupitz (Spreewald) zum 25.10.2021, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin.
- TOP 9) Beschluss**  
**Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 – 16“**  
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 – 16“ gemäß § 13 BauGB für das Plangebiet in der Gemarkung Straupitz, Flur: 5, Flurstücke: 16/4, 16/6, 16/12, 16/13 und 17.  
 Mit den Antragstellern ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen, der die Kostenübernahme für die Planung durch die Antragsteller beinhaltet.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 12) wurde die Vergabe der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen für Baumfällarbeiten in der Gemarkung Straupitz im Bereich 2. Damm und alten Fahrfließ beschlossen.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 18. Juni 2020

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschluss**  
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 4) Beschluss**  
**Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa in der vorliegenden Fassung.
- TOP 5) Beschluss**  
**Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa (Einwohnerbeteiligungssatzung)**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neu Zauche/Nowa Niwa in der vorliegenden Fassung.
- TOP 7) Beschluss**  
**Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2020**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 8) Beschluss**  
**Zustimmung zur Eilentscheidung vom 25.05.2020 gemäß § 58 BbgKVerf**  
**Abschluss eines Pachtvertrages für den Strandimbiss im OT Briesensee, Pächter André Gorchs, Gemarkung Briesensee, Flur 5, Flurstück 72 teilw.**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 25.05.2020 über den Abschluss eines Pachtvertrages für den Strandimbiss im OT Briesensee, Pächter André Gorchs, Gemarkung Briesensee, Flur 5, Flurstück 72 teilw.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 1. Juli 2020

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschluss**  
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 4) Beschluss**  
**Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Spreewaldheide**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2014.
- TOP 5) Beschluss**  
**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Spreewaldheide**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2014.

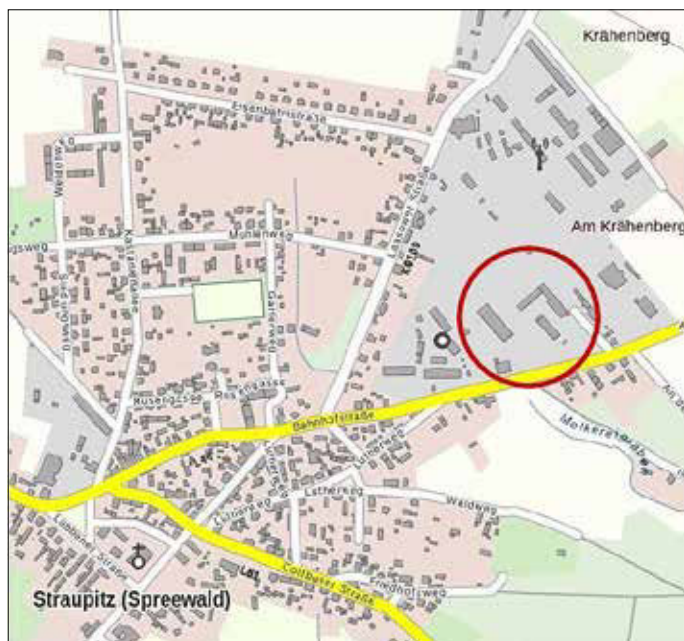
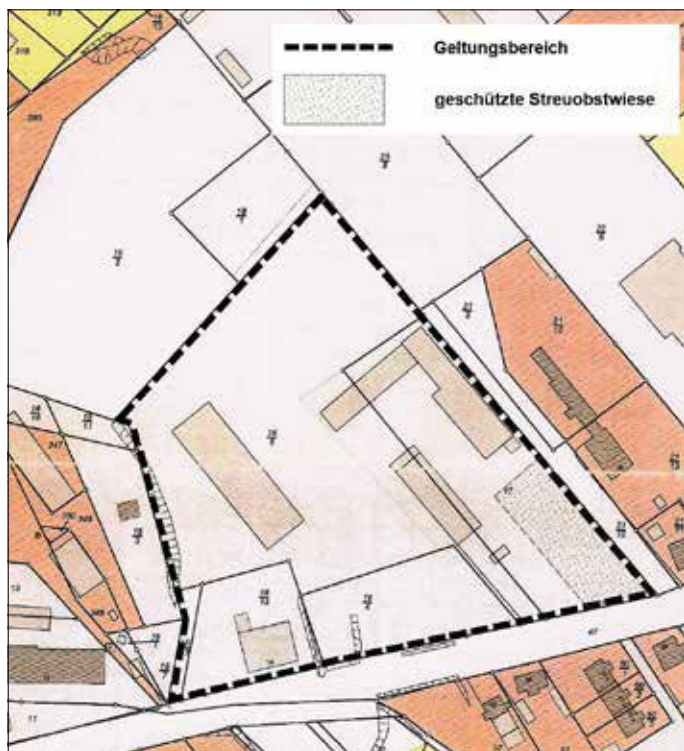
- TOP 6) Beschluss**  
**Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Spreewaldheide**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2015.
- TOP 7) Beschluss**  
**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Spreewaldheide**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2015.
- TOP 8) Beschluss**  
**Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Spreewaldheide**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2016.
- TOP 9) Beschluss**  
**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Spreewaldheide**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2016.
- TOP 8) Beschluss**  
**Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Spreewaldheide**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2017.
- TOP 9) Beschluss**  
**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Spreewaldheide**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2017.
- TOP 12) Beschluss**  
**Hauptsatzung der Gemeinde Spreewaldheide/Błośańska Góla**  
Die Gemeindevertretung stimmt der Beschlussvorlage nicht zu.
- TOP 13) Beschluss**  
**Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Spreewaldheide/Błośańska Góla**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Spreewaldheide/Błośańska Góla (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der vorliegenden Fassung.
- TOP 14) Beschluss**  
**Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Spreewaldheide**  
Die Gemeindevertretung stimmt nicht der Beschlussvorlage nicht zu.

## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) Amt Lieberose/Oberspreewald Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 - 16“

Gemarkung Straupitz, Flur 5, Flurstücke 16/4, 16/6,  
16/12, 16/13 und 17

In Ihrer Sitzung am 11.06.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 - 16“, Gemarkung Straupitz, Flur 5, Flurstücke 16/4, 16/6, 16/12, 16/13 und 17, nach § 2 (1) BauGB beschlossen.



Straupitz (Spreewald), 20.07.2020

gez. Boschan  
Amtdirektor

## Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt: Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Schwielochsee, Gemarkung: Groß Liebitz, Flur 5 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. (Az.: 20\_62\_60\_0019)

**Vom 17. August 2020 bis 18. September 2020**

Im Auftrag

Kuse  
Amtsleiter

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Butzen

am Samstag, dem 29.08.2020  
um 17:00 Uhr,

15913 Spreewaldheide, OT Butzen im sowie gegebenenfalls auf der Freifläche vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 39a eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Butzen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Geschäftsordnung
  - Abstimmung über das Protokoll der JH-Versammlung v.18.05.2019
  - Feststellung der Tagesordnung
2. Jahresbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2019/20
3. Jahresbericht des Kassenführers des Jagdjahres 2019/20
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers sowie der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2019/20
6. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2020/21
7. Bildung eines Wahlvorstandes
8. Wahl des Vorstandes, des Kassenführers und der Kassenprüfer
9. Konstituierung des neuen Jagdvorstandes und anschließende Vorstellung
10. Jahresbericht der Jagdpächter
11. Schlusswort
12. Auszahlung der Jagdpacht

### Hinweis:

- Bei Eigentumsänderungen ist ein aktueller Nachweis zu erbringen
- Vertreter von Erbengemeinschaften und Körperschaften müssen eine aktuelle Vollmacht vorlegen

Der Vorstand